



Kreisfeuerwehrverband
Rems-Murr e.V.

Satzung

des

**Kreisfeuerwehrverbandes
Rems-Murr e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises bilden den „Kreisfeuerwehrverband Rems-Murr e.V.“ (nachfolgend Verband genannt).
2. Der Verband ist ein beim Registergericht Stuttgart eingetragener Verein (Vereinsregister Nr. 467) und hat seinen Sitz in Waiblingen.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriff und geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben
 - a) Betreuung und Förderung der Mitgliedswehren sowie ihrer Jugend- und Altersabteilungen und der Feuerwehrmusikzüge, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und die Unterstützung bei deren Aufgabenerfüllung.
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrung.
 - c) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand - und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
 - d) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung, das vorbeugenden Brandschutzes und durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Unterstützung der Feuerwehren bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen und anderer Feuerwehrveranstaltungen.
 - f) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.
 - g) Der Verband kann Mitglied im Landesfeuerwehrverband und im Deutschen Feuerwehrverband werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Rems-Murr, vertreten durch ihre Feuerwehren, und die Betriebe, vertreten durch die anerkannten Werkfeuerwehren im Landkreis.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige natürliche und juristische Personen, beispielsweise auch Betriebe ohne anerkannte Werkfeuerwehr („Betriebsfeuerwehr“ oder Brandschutzkräfte), können fördernde Mitglieder des Verbandes werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in den Organen des Verbandes.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Rechtsgültig ist der Beitritt, wenn die schriftliche Beitrittserklärung vom Verbandsausschuss bestätigt wird.

4. Jedes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag aus dem Verband austreten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Der Antrag muss bis spätestens 30.06. des laufenden Geschäftsjahres beim Verband eingegangen sein.

5. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss durch die Verbandsversammlung wegen triftiger Gründe beendet werden. Sie endet ferner durch Auflösung der Feuerwehr.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Beschluss des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern, verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden, ernannt werden.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorstand

§ 6 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren die zur Versammlung entsandt werden und dem Verbandsvorstand. Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen einer Feuerwehr am 1. Januar des Jahres. Jedes Mitglied kann für je 50 angefangene Feuerwehrangehörige einen stimmberechtigten Delegierten in die Verbandsversammlung entsenden. Bei Abstimmungen und Wahlen haben jeder Delegierte und jedes Mitglied des Verbandsvorstandes eine Stimme.

2. Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder elektronische Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einzuberufen. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt wird.

3. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Anträge zur Verbandsversammlung können durch die Mitglieder gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vorher beim Verbandsvorstand schriftlich vorliegen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten gemäß Nr. 1 anwesend sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig ist.

4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen müssen zwei Drittel Stimmberechtigten gemäß Nr. 1 anwesend sein, von denen mindestens drei Viertel für die Änderung stimmen müssen.

5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher die Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Verbandes geführt und vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

6. Zu der Verbandsversammlung können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand Organisationen und Persönlichkeiten, die dem Verband nahestehen, ohne Stimmrecht eingeladen werden.

7. Sofern die Verbandsversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss, ob
a) die Verbandsversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
b) die Verbandsversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine Präsenzveranstaltung unzumutbar wäre.

Die Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Delegierten kann nach Absatz 9 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Verbandsversammlung nach Nr. 7 b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Abs. 4.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Beratung und Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts mit Entlastung des Verbandsvorstandes und des Kassenführers
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten des Verbandes
- g) Beschluss von Satzungsänderungen
- h) Beschluss von Ordnungen des Verbandes

§ 8 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a) dem Verbandsvorstand nach § 11
- b) den Kommandanten oder einem Vertreter im Amt der Gemeinde- und Werkfeuerwehren
- c) einem Vertreter der Bürgermeister des Rems-Murr-Kreises

Der Vertreter der Bürgermeister wird aus dem Kreis der Bürgermeister bestimmt.

2. Durch den Vorstand können Fachreferenten als beratende Mitglieder in den Verbandsausschuss berufen werden.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung
- b) Unterstützung des Vorstandes sowie Beratung und Beschlussfassung in allen wichtigen Fragen, die den Verband betreffen, soweit nicht die Versammlung zuständig ist.
- c) Überwachung der Kassenführung des Verbandes
- d) Vorbereitung der Versammlung
- e) Vorbereitung von Wahlvorschlägen
- f) Vorbereitung von Satzungsänderungen

§ 10 Einberufung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen zur Sitzung erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg. Der Ausschuss hat jährlich mindestens eine Sitzung unmittelbar vor dem Zusammentritt der Versammlung abzuhalten. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Sofern eine Ausschusssitzung aus den in § 6 Nr. 7 genannten schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand, ob

- a) die Sitzung auf einen zeitnahen Termin verschoben wird oder
- b) diese in digitaler Form abgehalten wird.

Eine Ausschusssitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach Nr. 3 b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den 3 Stellvertretern des Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) dem Schriftführer

- e) dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- f) dem Kreisstabführer
- g) dem Obmann der Alterswehren
- h) dem Kreisbrandmeister (kraft Amtes)

2. Die Vorstandsmitglieder Nr. 1 a) bis 1 d) werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder Nr. 1 e) bis 1 g) werden gemäß den gültigen Ordnungen der Jugendfeuerwehr, der Feuerwehrmusik und der Altersabteilungen gewählt.

3. Die Wahlperiode des Verbandsvorstandes beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger für Sie gewählt sind. Die Amtsdauer bezieht sich auf den Verbandsvorstand in seiner Gesamtheit als Organ des Verbandes. Werden während der Amtsdauer des gesamten Verbandsvorstandes einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, so endet deren Amtszeit nach Ablauf der regulären Amtszeit des gesamten Verbandsvorstandes.

4. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem Vorsitzenden und den drei Stellvertretern. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 12 Nr. 2.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach den Vorgaben der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorstand wird von Fachreferenten unterstützt. Der Verbandsversammlung ist jährlich Bericht über die Tätigkeit des Verbandes zu erstatten.

2. Die Vertretung des Verbandes nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die drei Stellvertreter. Zur Vertretung sind der Vorsitzende allein oder die drei Stellvertretenden gemeinsam berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall.

3. Die laufenden Geschäfte werden ehrenamtlich geführt. Der Verbandsausschuss kann für Mitglieder von Verbandsorganen eine Aufwandsentschädigung beschließen. Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden mit notwendigen Hilfskräften, die gegebenenfalls vergütet werden können. Die Einstellung der notwendigen Hilfskräfte regelt der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss.

4. Die Fachreferenten werden durch den Verbandsvorstand berufen. Als Fachreferenten können alle natürlichen und juristischen Personen mit dem Verband dienenden Fähigkeiten oder Eigenschaften berufen werden. Den Fachreferenten entstehen durch die Mitarbeit keine weiteren Rechte im Verband.

5. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und von den Versammlungen Protokoll zu führen.

6. Der Kassenführer hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der ordentlichen Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 13 Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen zur Sitzung erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg. Der Vorstand hat jährlich mindestens drei Sitzungen abzuhalten. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Sofern eine Vorstandssitzung aus den in § 6 Nr. 7 genannten schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (§ 11 Nr. 4), ob

- a) die Sitzung auf einen zeitnahen Termin verschoben wird oder
- b) diese in digitaler Form abgehalten wird.

Eine Vorstandssitzung ohne persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder kann nach Nr. 3 b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

§ 14 Kassenwesen und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Verbands beginnt jeweils am 1. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Kalenderjahrs.

2. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Verbandsmitglieder
- b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
- c) sonstigen Zuwendungen

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Dazu zählen insbesondere die Beiträge an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und den Deutschen Feuerwehrverband sowie die Kosten der laufenden Verwaltung des Verbandes.

4. Die Auslagen und Reisekosten von Ausschuss, Fachreferenten und Vorstand können nach den Sätzen des Landesfeuerwehrverbandes vergütet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Zur jährlichen Prüfung der Buchführung, der Kassen und der Jahresrechnung sind von der Verbandsversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Zum Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer im Verband keine andere Funktion oder kein anderes Amt bekleidet. Über das Prüfungsergebnis ist der Verbandsversammlung zu berichten.

§ 15 Mitgliedbeiträge

1. Die Mitglieder haben an den Verband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Der Beitrag wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und wird durch Rechnung im Februar eines Jahres erhoben. Die Berechnung erfolgt nach der Zahl der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren und der Zahl der Angehörigen der Werkfeuerwehren zum 31.12. des Vorjahres. Beiträge sind bis spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Verbandes zu entrichten, spätestens bis zum 30.03. des laufenden Jahres.

3. Wer mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder der Satzung zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Beiträge sind zu entrichten.

§ 16 Wahlen

1. Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Vorsitzenden geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 4 organisiert der Vorstand die Wahl.

2. Sieht die Satzung geheime Wahlen vor, werden diese mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 4 werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

3. Bei den Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zu Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

4. Sofern die Verbandsversammlung nach § 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Verbandsausschuss, ob
a) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die die Wahlen durch die Verbandsversammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Verbandsversammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 17 Haftung der Organmitglieder

1. Sind Organmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, haften sie dem Verband für einen bei der Wahrnehmung der Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verband oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Übersteigt die jährliche Vergütung eines Organmitglieds den in § 31 a BGB genannten Geldbetrag, haften die Organmitglieder dem Verband auch für einfache Fahrlässigkeit, allerdings nur bis zur Höhe der doppelten jährlichen Vergütung.

2. Sind Organmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung erhalten, die im Jahr den in § 31 a BGB genannten Betrag nicht übersteigt, einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Übersteigt die Vergütung eines Organmitglieds die vorgenannte jährliche Vergütung, können sie die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit diese die doppelte jährliche Vergütung übersteigt, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss der Auflösung muss durch mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten gefasst werden.

2. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig ist.

3. Die Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 6. November 2021 in Murrhardt beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.